

Mietvertrag

Zwischen dem Studierendenwerk Hamburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Von-Melle-Park 2, 20146 Hamburg (Vermieter)

und Frau/Herrn _____ geb. am _____ (Mieter/in)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand, Wohnzweck

- (1) Vermietet wird in dem/der Studierendenwohnhaus/-wohnanlage _____
ein möblierter Wohnplatz in einem Einzelzimmer.

Die Mietzeit beginnt am _____ und endet am _____

Die monatliche Miete beträgt zur Zeit € _____. Die Kautions beträgt € _____

- (2) Dem/der Mieter/in stehen die der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Räume gemäß ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung.
(3) Der Mietraum wird für Wohnzwecke befristet und zu dem Zweck des Studiums an einer Hochschule in Hamburg vermietet.
(4) Zu Beginn eines jeden Semesters oder auf Anforderung des Vermieters hat der/die Mieter/in nachzuweisen, dass er/sie ordentliche/r Studierende/r an einer Hamburger Hochschule ist.
Wurde der/die Mieter/in exmatrikuliert, endet das Mietverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende.

§ 2 Mietzins

- (1) Die Miete ist selbstkostendeckend unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit für alle Wohnhäuser und Wohnanlagen des Studierendenwerks (Durchschnittsmiete) kalkuliert. Mit der Miete werden die Nutzung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume sowie Nebenleistungen, zumindest Heizung, Strom, Wasser, Zimmer-Endreinigung, Bettzeug, Bettwäsche und ein Beitrag für Zwecke der studentischen Selbstverwaltung abgegolten (Bruttomiete). Eigene Kühl-, Heiz- und Waschgeräte dürfen nicht benutzt werden.
Zu den Nebenleistungen gehören ein Fernsehanschluss und der Zugang zum Internet. Der Umfang der Nutzung ist in einer Benutzungsordnung festgelegt.
(2) Die Höhe der Miete sowie der Umfang der Nebenleistungen wird von den Organen des Studierendenwerks festgestellt und am Anschlagbrett durch Daueraushang bekanntgegeben. Änderungen der Miethöhe oder der Nebenleistungen werden mindestens acht Wochen vor Beginn des Monats bekanntgegeben, in dem die Änderung eintritt.
(3) **Die erste monatliche Miete muss vor Übergabe des Wohnraumes an den Vermieter überwiesen oder bar bezahlt werden. Die weiteren Mieten sind jeweils zu Beginn, spätestens bis zum fünften Werktag eines Monats zu zahlen.** Mieter/in und Vermieter vereinbaren, dass die monatliche Miete im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen wird. Der/die Mieter/in erteilt dem Vermieter ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Von dieser Vereinbarung kann in begründeten Ausnahmefällen nur mit Zustimmung des Vermieters abgewichen werden (Kurzzeit-Mietverträge).
Der Vermieter ist berechtigt, für eine Mahnung einen pauschalierten Verwaltungskostensatz in Höhe von EUR 2,55 zu erheben und Bankgebühren bei Rücknahme einer Zahlung weiterzugeben. Für Mietrückstände können ab dem Fälligkeitstag die gesetzlichen Zinsen berechnet werden.

§ 3 Kautions

- (1) **Der/die Mieter/in muss beim Vermieter eine Kautions hinterlegen. Die Kautions muss vor Übergabe des Mietraumes an den Vermieter überwiesen oder bar bezahlt werden.**
- (2) Die Kautions wird gem. § 551 Abs. 3 Satz 5 BGB nicht verzinst. Die Zinsen werden als Erträge den Wohnanlagen gutgeschrieben und wirken sich damit als kostensenkender Faktor auf die Miethöhe aus.
(3) Der/die Mieter/in kann während der Dauer des Mietverhältnisses die Kautions nicht mit Forderungen des Vermieters verrechnen.
(4) Die Kautions wird zur Begleichung von Forderungen des Vermieters gegen den/die Mieter/in herangezogen, die nach Beendigung des Mietverhältnisses noch offen sind.
Die Kautions kann nach Rückgabe der Mieträume verrechnet werden mit
a) Schadensersatzforderungen des Vermieters wegen fehlender oder beschädigter Inventarteile oder Schlüsse,
b) Schadensersatzforderungen des Vermieters wegen Schäden an den Mieträumen oder dem Mobiliar, die über die übliche Abnutzung hinausgehen,
c) sonstigen Forderungen des Vermieters.
(5) Die Kautions oder die nicht verrechneten Teile der Kautions werden vom Vermieter dem/der Mieter/in spätestens 3 Monate nach Auszug und Übergabe der Mieträume auf ein von dem/der Mieter/in zu benennendes Konto überwiesen. Bei Überweisung auf ein ausländisches Konto ist der Vermieter berechtigt, die dafür entstehenden Überweisungskosten vom Zahlungsbetrag abzuziehen.
(6) Die Kautions oder die nicht verrechneten Teile der Kautions verfallen nach Ablauf von 6 Monaten nach Rückgabe des Mietraumes, wenn die Rückzahlung aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen kann.

§ 4 Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) **Bei dem abgeschlossenen Mietvertrag handelt es sich um einen befristeten Mietvertrag für Programmstudierende. Gem. § 542 II BGB ist deshalb eine vorzeitige Kündigung vor Mietvertragsende grundsätzlich ausgeschlossen.**
- (2) Eine vorzeitige Kündigung ist ausnahmsweise mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Monats nur möglich, wenn der/die Studierende

a) exmatrikuliert ist, oder

b) aus nachweisbaren Krankheitsgründen das Studium nicht fortsetzen kann.

Der Exmatrikulationsnachweis der Hochschule bzw. ein aussagekräftiges ärztliches Attest ist dem Vermieter vorzulegen.

- (3) Vorzeitige Kündigungen vor Mietvertragsende aus anderen Gründen sind grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Eine fristlose Kündigung erfolgt, wenn der/die Mieter/in für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teiles der Miete im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Miete für zwei Monate erreicht (§ 543 Abs. 2 Ziff. 3 BGB).
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Zieht der/die Mieter/in nach Ablauf der Mietzeit nicht aus, wird das Mietverhältnis nicht auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Fortführung des Mietverhältnisses bedarf vielmehr einer ausdrücklichen Vereinbarung. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB ist demnach ausgeschlossen.

§ 5 Stornierung des Vertrages / Rücktritt vom Vertrag

Bei Stornierung des Vertrages bzw. Rücktritt vom Vertrag wird vom Vermieter bis 30 Tage vor Vertragsbeginn eine Stornierungsgebühr in Höhe von EUR 50,-, bis 14 Tage vor Vertragsbeginn eine Stornierungsgebühr in Höhe von EUR 100,- und danach eine Gebühr in Höhe einer vollen Monatsmiete erhoben.

§ 6 Rückgabe der Mieträume

- (1) Die Mieträume sind dem Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses sauber und in bezugsfertigem Zustand mit vollständigem Inventar und mit allen Schlüsseln zu übergeben. Ein Anspruch auf Ersatzwohnraum besteht nicht.
- (2) Der/die Mieter/in ist verpflichtet, bei der in den Dienststunden der Hausverwaltung stattfindenden Vorabnahme und der Übergabe zugegen zu sein. Die Rückgabe hat spätestens am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses bis 10.00 Uhr zu erfolgen. Die Termine sind mit der Hausverwaltung abzusprechen. Ist der/die Mieter/in schuldhaft nicht zugegen, so obliegt ihm/ihr die Beweispflicht gegen festgestellte Mängel.
- (3) Falls der/die Mieter/in seinen/ihren unter Absatz (1) und (2) genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des/der Mieters/in die Mieträume öffnen, räumen, reinigen und instandsetzen zu lassen und gegebenenfalls den von dem/der Mieter/in unterlassenen Wand- und Deckenanstrich vorzunehmen.

§ 7 Instandhaltung der Mieträume, Veränderungen, Haftung bei Schäden

- (1) Der/die Mieter/in erkennt den ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes nach §1 (1) an, wenn er/sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Einzug die Mängel schriftlich angezeigt hat (Übergabeprotokoll). Für Inventarteile und Schlüssel, die während der Mietzeit abhandengekommen oder beschädigt worden sind, muss der/die Mieter/in dem Vermieter den Schaden ersetzen.
- (2) Schäden im Zimmer und/oder im Appartement hat der/die Mieter/in unverzüglich der Hausverwaltung schriftlich zu melden. Unterlässt der/die Mieter/in die Anzeige, so haftet er/sie für Folgeschäden, auch wenn kein Verschulden vorliegt.
- (3) Darüber hinaus haftet der/die Mieter/in für Schäden am Haus und an Gemeinschaftseinrichtungen, sofern diese von ihm/ihr, seinen/ihren Angehörigen oder Besuchern verursacht worden sind. Die Anzeigepflicht gem. Absatz(2) gilt entsprechend.
- (4) Der/die Mieter/in ist verpflichtet, seinen/ihren Wohnraum und die Gemeinschaftsräume regelmäßig in ausreichender Weise zu reinigen, zu lüften und von Ungeziefer freizuhalten.
- (5) Die Instandhaltung des Gebäudes einschließlich der Gemeinschaftsräume ist Sache des Vermieters. Er kann Reparaturen, bauliche Veränderungen sowie Änderungen am Inventar ohne Zustimmung des/der Mieters/in vornehmen, wenn diese Maßnahmen der Erhaltung des Mietobjektes oder zur Abwendung von Gefahren dienen.
- (6) Der/die Mieter/in darf keine Veränderung an Räumen und Inventar vornehmen. Insbesondere ist es nicht gestattet, Teppichböden fest zu verlegen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes geht zu Lasten des/der Mieters/in.
- (7) Außenantennen dürfen nicht angebracht werden.
- (8) Reparaturen und Anstriche an den Fenstern, Türen, Heizkörpern und dem Inventar werden auch in den Wohnräumen grundsätzlich nur vom Vermieter vorgenommen. Die dekorative Instandhaltung der Wände und der Decke in den Wohnräumen ist Sache des/der Mieters/in. Der/die Mieter/in hat diese Bereiche in angemessenen Abständen, gegebenenfalls vor Beendigung des Mietverhältnisses, fachgerecht zu streichen. In Appartements sind die Küche und die gemeinschaftlich genutzten Räume von den Bewohnern/innen gemeinsam zu streichen. Es sind ausschließlich Pastellfarben zu verwenden. Der Vermieter stellt bei Bedarf das für die Ausführung benötigte Material und Handwerkszeug in der vom Vermieter zu bestimmenden Qualität und Menge kostenlos zur Verfügung.

§ 8 Haftungsbefreiung

- (1) Der Vermieter haftet nicht für Verluste oder Schäden an eingebrachten Sachen des/der Mieters/in oder Dritter.
- (2) Der Vermieter haftet nicht für Unterbrechungen bei der Beheizung und der Warmwasserversorgung, die durch allgemeine Brennstoffverknappung, behördliche Anordnung oder Betriebsstörungen seitens des Fernheizwerkes bedingt sind. Der/die Mieter/in kann in diesen Fällen weder Minderung noch Schadensersatz geltend machen.

§ 9 Betreten der Mieträume

Vertreter/innen oder Beauftragte des Vermieters dürfen das Zimmer auch in Abwesenheit des/der Mieters/in betreten, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Das vom Vermieter angebrachte Schloss darf nicht durch ein eigenes ersetzt werden.

§ 10 Überlassen der Mieträume an nicht wohnberechtigte Personen

Wegen der großen Wohndichte und der besonderen Zweckbestimmung eines/r Wohnhauses/-anlage erkennt der/die Mieter/in ausdrücklich an, dass er/sie den Wohnraum keiner anderen Person - auch nicht vorübergehend - überlassen und keine andere Person mit aufnehmen darf. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als schwerwiegende Verletzung der Vertragspflichten angesehen und berechtigt den Vermieter gem. § 4 (3) dieses Vertrages zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses.

§ 11 Informationen, Mitteilungen

- (1) Für den/die Mieter/in bestimmte rechtsgeschäftliche Erklärungen und Mitteilungen des Vermieters können dadurch bewirkt werden, dass sie am offiziellen Anschlagbrett für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgehängt werden.
- (2) Schriftliche Willenserklärungen des Vermieters an den/die Mieter/in gelten mit Einwurf in seinen/ihren Hausbriefkasten als zugegangen, sofern der/die Mieter/in der Hausverwaltung nicht schriftlich eine andere Anschrift mitgeteilt hat.

§ 12 Hausordnung, Benutzungsordnung für Datenverbindungen

- (1) Die jeweils geltende Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage, (Aushang)). Der Vermieter behält sich Änderungen vor, soweit diese für die Ordnung des Hauses erforderlich sind.
- (2) Bei der Nutzung des Datennetzes ist die Benutzungsordnung des Studierendenwerks Hamburg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Grobe Verstöße gegen diese Ordnungen stellen einen Kündigungsgrund dar (vgl. § 4 (4)).

§ 13 Statut

Das Statut für die Selbstverwaltung in Wohnanlagen und Wohnhäusern des Studierendenwerks Hamburg ist in seiner jeweils geltenden Fassung für den/die Mieter/in verbindlich. Es regelt die Zusammensetzung der Mitbestimmungsgremien, deren Aufgaben und Kompetenzen. Statut und

Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben oder können unter www.studierendenwerk-hamburg.de/downloads/wohnen eingesehen oder ausgedruckt werden.

§ 14 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Datum

Mieter/in

Datum

Studierendenwerk Hamburg

MUSTER